Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 22.

(Nr. 11419.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddeck im Kreise Schwetz. Vom 10. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddeck im Kreise Schwetz, Regierungsbezirk Marienwerder, und seiner Nebenanlagen, soweit dazu dem Provinzialverbande von Westpreußen das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1914 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 10. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1915.

(Nr. 11420.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. April 1915.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 19. Januar d. J., betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, (Gesetzsamml. S. 7) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 13. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.